



Merkblatt

Thema: Anforderungen an das Halten von Kaninchen nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Abschnitt 6); Bestimmungen ohne Übergangsfristen, gültig seit 8. Feb. 2024

Stand: 08.02.2024

Anforderungen an die Haltung allgemein

- die Haltungseinrichtungen müssen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere ausgeschlossen wird
- Kaninchen dürfen nicht mehr als vermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen
- es muss ein trockener Liegebereich vorhanden sein
- Die Form und die Größe der Öffnung der Haltungseinrichtung müssen gewährleisten, dass ein Kaninchen herausgenommen werden kann, ohne dass ihm vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- der Boden muss rutschfest und trittsicher sein
- direkte Sonneneinstrahlung und Hitzestress vermeiden
- uneingeschränkt nutzbare, erhöhte Bodenfläche (Plattform)
- abgedunkelter Bereich als Rückzugsmöglichkeit
- Beleuchtungsstärke für 8 Stunden mindestens 40 Lux, danach genügend Licht zur Orientierung
- natürlicher Lichteinfall im Stall, Fensterfläche muss mindestens 5% der Gebäudegrundfläche entsprechen (gilt nur für Neubauten)
- Einhaltung maximaler Spalten - oder Lochweiten bei perforiertem Boden: Mastkaninchen: 11 mm
Zuchtkaninchen: 14 mm

Fütterung und Pflege allgemein

- durch Personen mit hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten
- jederzeit Zugang zu Raufutter (Heu, Stroh) und zu geeignetem Nagematerial (hartes Brot ist kein geeignetes Nagematerial)
- jederzeit Zugang zu Tränkwasser (unter Vermeidung der Be- und Durchfeuchtung des Futters)
- alle Tiere müssen gleichzeitig fressen können
- Überprüfung des Wohlergehens mindestens einmal täglich
- regelmäßige Reinigung (ggf. Desinfektion) von Stall und Tränkeinrichtungen
- falls erforderlich Parasitenbehandlung, Schutzimpfungen
- kranke und verletzte Tiere müssen unverzüglich bei Bedarf abgesondert (mit trockener, weicher Einstreu), behandelt und ggfls. tierärztlich versorgt werden
- Vermeidung von Umgruppierungen

Außentemperatur/Schadgase	Anforderungen
Wenn Außentemperatur im Schatten > 30°C	dann Raumtemperatur nicht dauerhaft > 3°C über der Außentemperatur
Wenn Außentemperatur < 10°C	relative Luftfeuchte im Laufe von 48 Std. < 70 Prozent
Ammoniakgehalt in Kopfhöhe der Tiere	soll 10 cm ³ je m ³ Luft nicht überschreiten darf 20 cm ³ je m ³ Luft nicht dauerhaft überschreiten
Kohlendioxidgehalt in Kopfhöhe der Tiere	darf 3000 cm ³ je m ³ Luft nicht dauerhaft überschreiten

Sachkunde/ Gewerbsmäßigkeit/ Eigenbedarf

Eine gewerbsmäßige Kaninchenhaltung ist nur mit Sachkundebescheinigung der zuständigen Veterinärbehörde möglich.

Gewerbsmäßig handelt nach der Definition des Tierschutzgesetzes derjenige, der seine Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit Gewinnerzielungsabsicht ausführt.

Bei Kaninchen wird eine gewerbsmäßige Zucht bei mehr als 100 Jungtieren angenommen. Wer mehr als 100 Jungtiere pro Jahr als „Heimtiere“ abgibt, benötigt zudem nach eine Erlaubnis nach §11 Tierschutzgesetz für das Züchten von Wirbeltieren, welche bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen ist.

Als Eigenbedarf (Mastkaninchen) für einen Vier-Personen-Haushalt wird etwa 1 Schlachtkörper pro Woche angesehen.

Dokumentation in Beständen mit 15 erwachsenen Tieren (formlose Dokumentation wird in kleineren Beständen empfohlen)

- Zahl der vorhandenen Kaninchen, Zugang und Abgang mit Datum und Anzahl (Einstellung, Verkauf, Schlachtung)
- Zahl der verendeten bzw. getöteten Tiere (mit Angabe von Gründen)
- Berechnung der täglichen Mortalitätsrate jedes Masttages (>10% - Einleitung von Maßnahmen)
- 3 Jahre Aufbewahrungszeit

Besondere Anforderungen an Mastkaninchen (= Kaninchen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, vom Absetzen bis zum Schlachten)

- **Einzelhaltung ist verboten** (Ausnahmen bei gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen)
- Eine Tränke für max. 5 Tiere
- Fressplatz: alle Kaninchen müssen gleichzeitig fressen können

	Mindestfläche in cm ²	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm
Haltungseinrichtung	8000	80	60	über mindestens 70 % der Grundfläche; mindestens 60 cm; an keiner Stelle weniger als 40 cm
	Bodenfläche je Tier			
1.-4. Tier	1500			
5.-10. Tier	1000			
11.- 24. Tier	850			
ab 25. Tier	700			
Erhöhte Bodenfläche (Plattform) in cm ²	Mindestfläche 1500, Fläche je Tier 300	50	30	Abstand zu Boden und zu Decke mind. 27 cm; Perforationsgrad höchstens 15 %- darf höchstens 40 % der nutzbaren Bodenfläche betragen

Mindestanforderung Stallgrößen Mastkaninchen

Besondere Anforderungen an Zuchtkaninchen (= Zum Zweck der Zucht gehaltene, geschlechtsreife Kaninchen)

- Anzahl Tiere je Tränke 1
- Besamung/ Decken der Häsin frühestens am 11. Tag nach der Geburt des vorigen Wurfs
- Absetzen der Jungtiere erst > 28 Tage (Ausnahmen nur mit tierärztlicher Indikation)
- Fressplatz: alle Kaninchen müssen gleichzeitig fressen können

	Mindestbodenfläche in cm ²	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm
bis 5,5 kg	6000			über mindestens 70% der Grundfläche mindestens 80 cm an keiner Stelle weniger als 60 cm
über 5,5 kg	7400			
Erhöhte Bodenfläche (Plattform) in cm ²	Mindestfläche 1800 Fläche je Tier 600	60	30	Abstand zu Boden und Decke mind. 35 cm Perforationsgrad höchstens 15%- darf höchstens 40% der nutzbaren Bodenfläche betragen
Nestkammer für Häsin (1 Woche vor Wurftermin bis zum Absetzen)	1000	25 cm; blickdichte Abtrennung; 8cm Schwelle; Nestmaterial muss vorhanden sein		

Mindestanforderung Stallgrößen Zuchtkaninchen

Anforderungen an „Hobbykaninchen“

Für Hobbykaninchen gelten die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht unmittelbar, können aber als Maßstab für die Interpretation von §2 Tierschutzgesetz herangezogen werden.

Für eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Hobbykaninchen gelten mindestens dieselben Anforderungen an Größe, Bodengestaltung, Strukturierung, Fütterung, Stallklima und Betreuung wie für zu Erwerbszwecken gehaltene Kaninchen.

siehe auch separates Merkblatt

Für Nachfragen stehen wir gern zur Verfügung.

**Dezernat III
Veterinär- und
Verbraucherschutzamt**

Reichsstraße 11
72250 Freudenstadt
Telefon: 07441 920-4201
Telefax: 07441 920-4299
E-Mail-Adresse:
vetamt@kreis-fds.de
www.landkreis-freudenstadt.de

Hinweis: Die Ausführungen des Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.